

Gasthörenendenordnung

§ 1 Zweck und Charakter der Gasthörerschaft

- (1) Die Gasthörerschaft dient der wissenschaftlichen Weiterbildung, der beruflichen Qualifizierung sowie der allgemeinen persönlichen Bildung. Sie ermöglicht Personen, einzelne Lehrveranstaltungen der HSAP Berlin zu besuchen, ohne in einen Studiengang eingeschrieben zu sein.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer benötigen keine Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Die Zulassung als Gasthörer/in begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Hochschule und verleiht keinen Studierendenstatus.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag und ist abhängig von der Kapazität der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie der Zustimmung der verantwortlichen Lehrenden.
- (2) Die Hochschule kann Bewerbungen ablehnen, wenn
 - die Kapazitäten erschöpft sind,
 - die Teilnahme den regulären Studienbetrieb beeinträchtigen würde,
 - die Inhalte der Lehrveranstaltung für eine Gasthörerschaft nicht geeignet sind (z. B. aufgrund von Praxisanteilen oder sensiblen Fallbesprechungen).
- (3) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 3 Antragstellung

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei der jeweiligen Studiengangsleitung der HSAP Berlin einzureichen. Ein Antragsformular wird von der Hochschule bereitgestellt.
- (2) Der Antrag soll bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Semesters gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn Gebühren aus vorherigen Semestern nicht beglichen wurden.

§ 4 Dauer der Gasthörerschaft

- (1) Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester und nur für die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen.
- (2) Für jedes weitere Semester ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 5 Gasthörerschein

- (1) Nach erfolgter Zulassung stellt die Studiengangsleitung einen Gasthörerschein aus.
- (2) Der Gasthörerschein berechtigt zur Teilnahme an den bestätigten Lehrveranstaltungen sowie zur Nutzung derjenigen Einrichtungen der Hochschule, die für diese Teilnahme erforderlich sind.
- (3) Der Gasthörerschein ist während der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 Leistungsnachweise

- (1) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht prüfungsberechtigt und können keine Prüfungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen ablegen.
- (2) Auf Antrag können Teilnahmebestätigungen oder sonstige Leistungsnachweise ausgestellt werden, sofern die Lehrperson zustimmt und Kapazitäten bestehen. Sofern die Zustimmung zum Leistungsnachweis erfolgt, erhalten die Gasthörenden auch Zugang zur Lernplattform Moodle.
- (3) Leistungsnachweise sind mit dem Hinweis zu versehen, dass sie im Rahmen einer Gasthörerschaft erworben wurden.
- (4) Eine spätere Anerkennung im Rahmen eines regulären Studiums ist nur möglich, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der zuständige Prüfungsausschuss zustimmt.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Gasthörerschaft werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird durch die Hochschule festgelegt und semesterweise bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit der Aushändigung des Gasthörerscheins fällig.
- (3) Ein gebührenfreier Rücktritt ist nur bis Vorlesungsbeginn möglich. Nach Vorlesungsbeginn erfolgt eine Rückerstattung nur, wenn eine beantragte Lehrveranstaltung nicht zustande kommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss der Hochschulleitung der HSAP Berlin in Kraft und wird hochschulöffentlich bekanntgegeben.

Antrag auf Zulassung als Gasthörer_in

Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik Berlin (HSAP Berlin)

1. Persönliche Angaben

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Adresse: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

2. Angaben zur gewünschten Gasthörerschaft

Semester: _____ (z. B. Sommersemester 20____/ Wintersemester 20____)

Ich beantrage die Zulassung als Gasthörer_in für folgende Lehrveranstaltungen:

1. Lehrveranstaltung: _____

Lehrende_r: _____

2. Lehrveranstaltung: _____

Lehrende_r: _____

3. Lehrveranstaltung: _____

Lehrende_r: _____

(weitere bei Bedarf ergänzen)

3. Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich versichere, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass:

- die Zulassung nur bei freien Kapazitäten erfolgt,
- kein Anspruch auf Teilnahme besteht,
- die Gasthörerschaft kein Studierendenverhältnis begründet,
- Gebühren gemäß der geltenden Gebührenordnung zu entrichten sind,
- ein neuer Antrag für jedes Semester erforderlich ist.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Für die Hochschule (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Eingang des Antrags:

Datum: _____

Prüfung der Kapazität:

☐ Kapazität vorhanden ☐ Kapazität nicht vorhanden

Zustimmung der Lehrenden:

LV 1: ☐ Ja ☐ Nein
LV 2: ☐ Ja ☐ Nein
LV 3: ☐ Ja ☐ Nein

Entscheidung der Hochschule:

☐ Zugelassen ☐ Nicht zugelassen

Gasthörerschein ausgestellt am: _____

Unterschrift / Stempel: _____

Gasthörenden Beiträge	ECTS	Beiträge
Bachelorstudiengänge (dual)	55 Euro/ECTS	
Masterstudiengänge (bbs)	85 Euro/ECTS	
<u>Bachelorstudiengänge</u>		Pro/Semester
Teilnahme ohne Leistungsschein, an ausgewählten Lehrveranstaltungen	5 ECTS	60 Euro
Teilnahme mit Leistungsschein	5 ECTS	275 Euro
Teilnahme ohne Leistungsschein, an ausgewählten Lehrveranstaltungen	10 ECTS	60 Euro
Teilnahme mit Leistungsschein	10 ECTS	550 Euro
<u>Masterstudiengänge</u>		
Teilnahme ohne Leistungsschein, an ausgewählten Lehrveranstaltungen	5 ECTS	60 Euro
Teilnahme mit Leistungsschein	5 ECTS	425 Euro
Teilnahme ohne Leistungsschein, an ausgewählten Lehrveranstaltungen	10 ECTS	60 Euro
Teilnahme mit Leistungsschein	10 ECTS	850 Euro

Stand Juni 2026